

**Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer
zu den ortsüblichen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken
(Allgemeinverfügung)**

Vom 5. November 2020

Die Sächsische Landesapothekerkammer trifft als zuständige Behörde im Sinne von § 23 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2260) und § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) folgende Anordnung:

1. Um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen mit Arzneimitteln in der aktuellen Coronavirus-Pandemie sicherzustellen, soll den Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern im Fall von akutem Personalmangel die Möglichkeit eröffnet werden, eigenverantwortlich die Öffnungszeiten ihrer Apotheken für den Zeitraum einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne von § 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt zu gestalten:
 - a) Öffentliche Apotheken sind montags bis freitags an mindestens vier Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstbereit.
 - b) Sonnabends sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ist eine Dienstbereitschaft an mindestens drei zusammenhängenden Stunden täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu gewährleisten.
 - c) Öffentliche Apotheken können über diese Zeiten hinaus öffnen, sofern die vorgegebene Stundenanzahl im genannten Rahmen gewährleistet wird.
 - d) Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 ApBetrO befreit zu werden, bleibt unberührt.
 - e) Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Zeiträume, für welche die betreffende Apotheke zum Notdienst verpflichtet wurde. Die verpflichtenden Öffnungszeiten der Apotheke richten sich dann nach der im Dienstplan angegebenen Anordnung.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Sie gilt solange, bis der Deutsche Bundestag die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufhebt. Für diesen Zeitraum ersetzt sie die Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer zu den ortsüblichen Schließzeiten der öffentlichen Apotheken vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 23 S. 100).
3. Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber haben mit Inkrafttreten dieser neu gefassten Allgemeinverfügung jede Änderung ihrer Öffnungszeiten der Sächsischen Landesapothekerkammer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dresden, den 5. November 2020

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer